

# Bezirksgericht Dielsdorf

II. Abteilung



---

Geschäfts-Nr.: CG260001-D/U/B-8/AB

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. C. Fischer als Vorsitzender, Bezirksrichter Dr. iur. A. Baeckert, Ersatzrichterin MLaw N. Achermann und Gerichtsschreiberin MLaw C. Kuhn

## **Beschluss vom 8. Januar 2026**

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_,**  
Kläger

gegen

**B. \_\_\_\_\_,**  
Beklagte

betreffend **Forderung etc.**

**Rechtsbegehren:**

(act. 1 S. 4 ff.; sinngemäss)

**VERURTEILUNG SCHADENERSATZ**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger bzw. die Konkursmasse zu bezahlen:

- a) CHF 47'928 (Verwertungsüberschuss BMW M2 nach BGE 118 II 150)
- b) CHF 22'500 (Schadenersatz gemäss rechtskräftigem Gerichtsurteil: beide Fahrzeuge weg)
- c) CHF 12'220 (Laufende Geschäftsschäden 19.11.2025 - 05.01.2026: 47 Tage x CHF 260)
- d) CHF 260 pro Tag ab 06.01.2026 bis zur vollständigen Rückgabe beider Fahrzeuge oder Zahlung des Verwertungsüberschusses

TOTAL Stand 05.01.2026: CHF 82'648 (zuzüglich CHF 260/Tag laufend)

**FESTSTELLUNGSKLAGE**

Es wird festgestellt, dass:

- a) Das Leasingverhältnis BMW M2 (96 Monate, 97% Amortisation) Finanzierungsleasing im Sinne von BGE 118 II 150 darstellte
- b) Der Verwertungsüberschuss von CHF 47'928 nach Art. 260 OR und BGE 118 II 150 dem Kläger bzw. der Konkursmasse zusteht
- c) Die Verwertung des BMW M2 zwischen 26.12.2025 - 02.01.2026 sittenwidrig (Art. 20 OR) und nichtig war
- d) Die Beklagte durch ihr Verhalten arglistig und böswillig gehandelt hat (Art. 41 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 28 OR analog)

**NATURALLEISTUNG (Art. 97 OR)**

Eventualiter zur Verurteilung Schadenersatz: Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den BMW M2 (Chassis ...) herauszugeben bzw. vom Käufer zurückzukaufen und dem Kläger zum Preis von CHF 50'000 (Kaufangebot) zu überlassen.

**GENUGTUUNG (Art. 49 OR)**

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger eine Genugtuung von CHF 10'000 zu bezahlen wegen:

- Zynischem Verhalten ("Geniessen Sie Dubai")
- Böswilliger Prozessvereitelung
- Persönlichkeitsverletzung durch öffentliche Demütigung

## **VERZUGSZINS**

Auf allen Forderungen wird Verzugszins zu 5% (Art. 104 Abs. 1 OR) zugesprochen:

- a) CHF 47'928 (Verwertungsüberschuss):  
Seit 31.12.2025 (Ablauf der gesetzten Frist gemäss Aufforderung vom 14.12.2025)  
Begründung: B. \_\_\_\_\_ hatte 17 Tage Zeit zur Abrechnung, verweigerte jedoch aktiv
- b) CHF 22'500 (Schadenersatz)  
Seit 02.01.2026 (Bedingung "beide Fahrzeuge weg" erfüllt und der Beklagten bekannt)  
Begründung: Verkauf M2 vollzogen, Schadensersatzanspruch fällig
- c) CHF 12'220 (Laufende Geschäftsschäden):  
Auf jedem Tagesbetrag (CHF 260) seit jeweiligem Fälligkeitsdatum (ab 19.11.2025)  
Begründung: Verzug seit Abholung des ersten Fahrzeugs (Mercedes)

## **KOSTENFOLGE**

Unter Kostenfolge zulasten der Beklagten, einschliesslich:

- Gerichtskosten
- Anwaltskosten (falls Vertretung)
- Gutachterkosten
- Zeugenentschädigungen

## **Erwägungen:**

1. Mit Eingabe vom 5. Januar 2026 (gleichentags elektronisch eingereicht) samt Beilagen stellte der Kläger diverse Anträge (act. 1; act. 2; act. 3/1–14). Für die Behandlung der Arrestbegehren wurde das Geschäft Nr. EQ260001-D angelegt. Für die Behandlung der vorsorglichen Massnahmenbegehren etc. wurde das Geschäft Nr. ET260001-D angelegt. Für die Behandlung der Hauptklage wurde das vorliegende Geschäft Nr. CG260001-D angelegt.
2. Die Eingabe vom 5. Januar 2026 wurde vom Kläger nicht gültig signiert, da er das Dokument nach der letzten Signatur noch veränderte und der Prüfbericht ent-

sprechend negativ ausfiel (vgl. act. 2). Da er mit seinen Anträgen jedoch ohnehin nicht durchzudringen vermag, ist auf eine Nachfristansetzung zur Verbesserung der Signatur zu verzichten, da sie einen formellen Leerlauf darstellen würde.

3. Das Gericht tritt auf eine Klage nur ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, was von Amtes wegen zu prüfen ist (Art. 59 Abs. 1, Art. 60 ZPO). Zu den Prozessvoraussetzungen gehört, dass das Gericht für die Beurteilung der Klage funktionell zuständig ist. Bei Klagen hat dem gerichtlichen Verfahren grundsätzlich ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voranzugehen (Art. 197 ZPO) und nur in Ausnahmefällen ist dies nicht nötig (Art. 198 f. ZPO).

4. Der Kläger hat die vorliegende Klage direkt beim hiesigen Gericht eingereicht. Wie sich aus den Beilagen und dem beschriebenen Zeitablauf ergibt, hat bisher kein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde stattgefunden. Ein Ausnahmefall gemäss Art. 198 f. ZPO liegt nicht vor. Entsprechend liegt die funktionelle Zuständigkeit zur Behandlung der Klage aktuell bei der Schlichtungsbehörde und nicht beim hiesigen Gericht. Auf die Klage ist nicht einzutreten.

5. Gemäss Art. 143 Abs. 1<sup>bis</sup> ZPO sind Eingaben, die irrtümlich bei einem unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht wurden, von Amtes wegen an das zuständige Gericht (oder die zuständige Schlichtungsbehörde) in der Schweiz weiterzuleiten. Dem Kläger wurde vom hiesigen Gericht bereits mit Verfügung vom 6. August 2025 im Geschäft Nr. FV250023-D und mit Beschluss vom 1. September 2025 im Geschäft Nr. CG250007-D, welche zusammenhängende Streitigkeiten zwischen denselben Parteien betrafen, dargelegt, dass vor der Klageeinreichung ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde nötig ist. Er musste sich der Problematik deshalb bewusst sein, weshalb nicht von einer irrtümlichen Einreichung gesprochen werden kann. Es hat deshalb keine Weiterleitung von Amtes wegen zu erfolgen. Dem Kläger steht es frei, die Klage selber bei der zuständigen Schlichtungsbehörde einzureichen.

6. Bei einem Nichteintretensentscheid gilt die klagende Partei als unterliegend, weshalb die Prozesskosten vorliegend ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In den vergangenen Geschäften FV250023-D und

CG250007-D wurde umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Der Kläger wurde im Beschluss vom 1. September 2025 jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass zukünftig nicht mehr mit einem Absehen von der Kostenerhebung gerechnet werden dürfe. Entsprechend ist vorliegend nicht vor der Kostenerhebung abzusehen.

7. Die Kosten werden im Zivilprozess primär aufgrund des Streitwerts festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Das Schadenersatz- und das Genugtuungsbegehren des Klägers weisen einen Streitwert von insgesamt Fr. 92'648.– auf. Dem Feststellungsbegehren dürfte kein eigenständiger wirtschaftlicher Wert zukommen, weshalb es den Streitwert nicht erhöht. Das Eventualbegehren betreffend Naturalleistung sowie das Verzugszinsbegehren sind nicht zum Streitwert zu addieren. Beim vorliegenden Streitwert in Höhe von Fr. 92'648.– beträgt die Grundgebühr Fr. 8'456.– (vgl. § 4 Abs. 1 GebV OG). Unter Berücksichtigung der Verfahrenserledigung ohne Anspruchsprüfung (§ 10 Abs. 1 GebV OG) sowie des Zeitaufwands (§ 4 Abs. 2 GebV OG) ist die Entscheidgebühr auf Fr. 2'500.– festzusetzen.

8. Mangels Antrag und entschädigungspflichtigen Umtrieben ist der Beklagten keine Parteientschädigung zuzusprechen.

9. Der vorliegende Nichteintretensentscheid stellt einen Endentscheid i.S.v. Art. 236 Abs. 1 ZPO dar. Gegen erstinstanzliche Endentscheide mit einem Streitwert von über Fr. 10'000.– ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Der Kostenentscheid ist selbständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. b Ziff. 2 i.V.m. Art. 110 ZPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'500.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten werden dem Kläger auferlegt.

4. Der Beklagten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an
  - den Kläger (mit Gerichtsurkunde)
  - die Beklagte unter Beilage von Kopien von act. 1, act. 2 und act. 3/1–14 (mit Gerichtsurkunde).
6. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.
7. Der Kostenentscheid gemäss Dispositiv-Ziffern 2–4 ist selbständig mit Beschwerde anfechtbar. Eine Beschwerde gegen den Kostenentscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Dielsdorf, 8. Januar 2026

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw C. Kuhn

versandt am: